

Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Produktionsbohrung Vorhop 66
Firma: VERMILION Energy Germany GmbH & Co. KG
Standort: Landkreis Gifhorn, Gemeinde Wahrenholz

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Die VERMILION Energy Germany GmbH & Co. KG plant das Abteufen der Produktionsbohrung Vorhop 66 innerhalb des Erdölfeldes Vorhop im Landkreis Gifhorn. Die Bohrung Vorhop 66 wird vom selben Platz wie die bereits bestehende Einpressbohrung Vorhop 25 und die bestehende Produktionsbohrung Vorhop 64 erstellt. Zu diesem Vorhaben gehört die Erweiterung des bestehenden Platzes, das Abteufen der Bohrung mit einer Entdteufe von ca. 1.350 m (tvd) und die anschließende Förderung von Erdöl aus der Vorhop 66 (erwartet werden ca. 25 t/d).

Für die Herstellung des Bohrplatzes, des Bohrlochkellers und der Leitungsgräben wird eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Über einen Zeitraum von ca. 42 Tagen ist insgesamt mit einer maximalen Fördermenge von ca. 60.000 m³ zu rechnen.

Für das Vorhaben Vorhop 66 wird eine Fläche von 5.280 m² für einen Zeitraum von 10 – 11 Monaten und eine Fläche von 2.110 m² für einen Zeitraum von 15 – 20 Jahren beansprucht. Nach Abschluss der Förderung wird die Fläche vollständig entsiegelt und rekultiviert.

Das geplante Vorhaben fällt unter § 1 Nr. 2. b) UVP-V Bergbau und Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das geplante Vorhaben steht im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Förderung von Erdöl in den Feldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck.

Eine geplante Lagerstättenwasser-Sammelleitung verläuft über dasselbe Flurstück, auf dem die Vorhop 66 errichtet werden soll.

Des Weiteren wird das Gebiet landwirtschaftlich genutzt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

- dauerhaft benötigte Fläche für den Förderplatz Vorhop 66 ca. 2.110 m²

- temporär benötigte Flächen für den Bohrplatz Vorhop 66 ca. 5.280 m²

Es besteht bereits ein ca. 2.200 m² großer Betriebsplatz für die Bohrungen Vorhop 25/Vorhop 64, der im Zuge des geplanten Vorhabens umgestaltet wird. Etwa 1.300 m² sind hier bereits mit Beton/ Asphalt oder Mineralgemisch (teil-) versiegelt. Die langfristige zusätzliche Versiegelung (dauerhafter Förderplatz) beläuft sich auf aufgerundet ca. 1.000 m².

Bei dem Bereich, um den der bestehende Platz erweitert wird, handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Wasser:

Temporär ist beim Erstellen des Bohrkellers voraussichtlich eine Wasserhaltung für ca. 42 Tage mit einer geschätzten maximalen Gesamtfördermenge von rund 60.000 m³ erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben liegt größtenteils innerhalb von intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist der Bereich für Tiere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gut geeignet.

In der Bau- und Anlagephase schützt ein Bauzeitfenster brütende Vögel.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten Abfälle an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (KrWG) und den Vorgaben des Abfallbewirtschaftungskonzepts des aktuellen Hauptbetriebsplans gesammelt und entsorgt werden.

Wesentliche anfallende Abfallarten während des Vorhabens sind:

- Spülmittelverpackungen (15 01 06 und 15 01 10)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)
- Hausmüll (20 03 01)

- Abwässer (20 03 04)
- Bohrklein (01 05 04)
- Bohrspülung (01 05 07)
- Zementschlämme (01 05 08)

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bau- und Bohrphase ist mit Baulärm, Erschütterungen und Lichtemissionen zu rechnen. Während der Bohrtätigkeit wird die Anlage im Dauerbetrieb, also 24 h pro Tag an sieben Tagen in der Woche betrieben. Für die Herstellung und den Umbau des Bohrplatzes zum Förderbetrieb wird nur im Tagesbetrieb gearbeitet.

In der Förderphase sind keine erheblichen Belästigungen zu erwarten.

Die nächste Wohnbebauung liegt über 1,5 km entfernt. kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm in der Bau- und Bohrphase ausgeschlossen werden. In unmittelbarer Umgebung befindet sich keine Wohnbebauung.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Wassergefährdende Stoffe:

Alle Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe und Spülzusätze werden im inneren Bereich gelagert und gehandhabt. Der innere Bereich ist so gestaltet, dass dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden kann. Die Betankung der genutzten Geräte erfolgt auf ausgewiesenen wasserundurchlässigen Bereichen. Der Bohrplatz ist nach Stand der Technik und den geltenden Richtlinien des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) geplant worden.

Integrität der Bohrung:

Die Bohrungsintegrität wird durch die Ausführung der Bohrung nach den geltenden Regeln der Technik (Verrohrung, Zementation, Überwachung etc.) gewährleistet. Durch verschiedene Messungen und Tests wird der korrekte Einbau und die Dichtigkeit der Verrohrung überprüft. Zudem werden Integrität und Dichtheit der Bohrung gemäß der BVOT Niedersachsen von Sachverständigen geprüft und die Integrität der Bohrung wird durch kontinuierliche Messungen überwacht.

Der Lagerstättendruck im Erdölfeld Vorhop ist bereits stark abgefallen (unterhydrostatisch). Dadurch kann das anzutreffende Medium in der Lagerstätte nicht aus eigenem Antrieb an die Oberfläche steigen. Ein Aufstieg von Fluiden in höhere hydrostatische Stockwerke kann somit ausgeschlossen werden.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- bzw. Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen. Zusätzlich kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung durch den Bohrturm.

Verunreinigungen des Grundwassers über natürliche Wegsamkeiten in der Bohr- und Betriebsphase können aufgrund folgender geologischer Begleitumstände ausgeschlossen werden:

- Abgesenkter Lagerstättendruck
- Hohe Barrierewirkung des Deckgebirges durch mächtige und undurchlässige Gesteinsschichten
- Verheilen der Störungen unterhalb des Tertiärs und damit weit unterhalb der Grundwasserträger.

Verunreinigungen des Grundwassers über künstliche Wegsamkeiten in der Bohr- und Betriebsphase werden aufgrund der Ausführung der Bohrungen und der kontinuierlichen technischen Überwachung ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die geplante Bohrung Vorhop 66 und die vorhandenen Bohrungen Vorhop 25 und Vorhop 64 liegen auf einer größeren Ackerfläche unmittelbar nördlich des Waldgebietes Espenleu. Das Waldgebiet und der Bohrplatz werden durch eine Straße, einem temporär wasserführenden Graben und einer dichten Strauch-Baumhecke getrennt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (RROP 2008).

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Fläche:

Die Eingriffsfläche liegt auf einer intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche. Ein Teil der beplanten Fläche ist bereits versiegelt (ca. 1.300 m²) durch den bereits bestehenden Förderplatz der Bohrungen Vorhop 25/64.

Boden:

Im Bereich des Vorhabens steht tiefer Podsol-Gley im Übergang zu Gleyboden an. Die Böden im Vorhabensbereich sind durch intensive Landwirtschaft vorbelastet

Wasser:

Es liegen keine Oberflächen- oder Fließgewässer in direkter Nähe des Vorhabens. Die Grundwasserneubildung liegt unter 200 mm/a und weist damit keine besonders hohe Grundwasserneubildung auf (INGENIEURGESELLSCHAFT DR. SCHMIDT 2021A). Das entnommene Grundwasser während der Bauwasserhaltung wird an den angrenzenden Ackerflächen oder im gegenüberliegenden Waldbereich versickert. Sollte dies nicht möglich sein, wird das geförderte Wasser in einen Graben südlich der Vorhop 25 abgeführt.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Im Jahr 2020 wurde im Bereich der Erdölfelder Vorhop & Vorhop-Knesebeck eine Erfassung von Tierarten durchgeführt. Im Vorhabenbereich wurde ein Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen.

Das Vorhaben wird zum Teil auf einer Ackerfläche und zum Teil auf bereits bestehendem Betriebsplatz durchgeführt, Bereiche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen sind nicht betroffen.

Kerngebiete des Biotopverbundes oder prioritäre Entwicklungskorridore sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Landschaft:

Der Bohrplatz befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023). Das Landschaftsbild ist geprägt von Acker- und Waldflächen, sowie von bestehenden Bohr- und Förderplätzen.

2.3 Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 11.06.2024, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Das EU-VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ und FFH-Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ befinden sich mindestens in 600 m Entfernung. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- NSG „Großes Moor bei Gifhorn“ (NSG BR 051) in ca. 600 m Entfernung. Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Vorhabenfläche befindet sich in dem LSG „Ostheide“ (LSG GF 023).
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Trinkwasserschutzgebiet Schönewörde Schutzzone IIIA befindet sich in ca. 250 m Entfernung. Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand gem. WRRL ist in dem Gebiet als schlecht eingestuft (Grund Pflanzenschutzmittel) Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung in

	diesem Bereich. Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Mensch:

Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen sowie Erschütterungen und Staubentwicklung durch den Bau des Bohrplatzes und das Abteufen der Bohrung. Da sich die nächsten Wohngebäude in deutlich größerer Entfernung (ca. 1,6 km) zur Bohrung befinden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm in der Bau- und Bohrphase ausgeschlossen werden. In unmittelbarer Umgebung befindet sich keine Wohnbebauung.

Aufgrund der großen Entfernung zu Siedlungen, der nur geringen Flächenbeanspruchung, der sehr geringen optischen und akustischen Auswirkungen ergibt sich keine Umweltbeeinträchtigung für das Schutzgut Menschen.

Landschaft:

Während der Bohrtätigkeiten kommt es durch Lärm, Baustellenverkehr und den ca. 40 m hohen Bohrturm zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungseignung. Die Auswirkungen des dauerhaften Förderplatzes sind als nicht erheblich anzusehen.

Wasser:

Das während der Bauphase gehobene Grundwasser wird soweit möglich verrieselt oder in einen benachbarten Graben eingeleitet (Aufnahmekapazität des Grabens wird beachtet). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der GW-Haltung und der Reversibilität der Auswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Bohr- und Förderplatzes können unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche oder in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Verunreinigungen des Grundwassers in der Förderphase können aufgrund der Integrität der Bohrungen und der kontinuierlichen Überwachung der Förderung ausgeschlossen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Der Intensivacker bietet nur wenigem Vögeln relevante Strukturen. Die Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene Brutpaare können durch Bauzeitenregelungen minimiert werden.

Fläche und Boden:

Durch das Vorhaben wird temporär für ca. 10-11 Monate wird eine Fläche von 5.280 m² und für 15 – 20 Jahre (einschl. der bestehenden Betriebsflächen Vorhop 25/64 von ca. 1.300 m²) eine Fläche von 2.110 m² versiegelt. Die Flächen sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung oder bereits bestehende Betriebsplätze vorbelastet. Es sind weder besonders bedeutsame Böden noch Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung oder den Torfabbau betroffen. Es liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Klima/Luft:

Eine Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume ist wegen der sehr geringen Neuversiegelung einer Ackerfläche nicht gegeben. Die Belastung durch Luftschadstoffemissionen ist höchstens temporär während der Bau- und Bohrphase gegeben, wird durch Einsatz moderner Technik aber geringgehalten und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

keine

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bau- und Bohrphase sind mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Förderbetrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der des temporären Charakters als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Baubeginn für den Bohrplatz und die Bohrphase sind zwischen September 2024 und März 2025 geplant (Bohrphase kann sich um ein Jahr verschieben, je nach Verfügbarkeit der Bohranlage). Der anschließende Förderbetrieb erfolgt für 15-20 Jahre.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Beim Zusammenwirken mit den Auswirkungen der bereits bestehenden Anlagen zur Erdölförderung in diesem Bereich sind vor allem die Bohrungen Vorhop 25 und Vorhop 64 sowie die Sammelleitung Vorhop-Süd zu betrachten. Diese Errichtung dieser drei Projekte ist bereits umgesetzt und sie sind nun in der Betriebsphase. Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken zu rechnen, da auch bei diesen Vorhaben die Auswirkungen hauptsächlich während der Bau- bzw. Bohrphasen gegeben waren. Durch die Entfernung der Bohrungen Vorhop 38, Vorhop 58 und Vorhop 65 von über 2 km zum gegenständlichen Vorhaben und aufgrund der räumlichen Trennung durch Waldgebiete ist in diesen Fällen nicht von einem Zusammenwirken der Auswirkungen mit der geplanten Bohrung Vorhop 66 auszugehen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Die Bau- und Bohrarbeiten werden unter Beachtung der Brutzeiten erfolgen
- Rekultivierung nicht länger benötigter Flächen.
- Exakte Ausrichtung der Richtstrahler, zur Minimierung der Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes.
- Schutz der Grundwasserleiter durch mehrfache Verrohrung.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die VERMILION Energy Germany GmbH & Co. KG plant das Abteufen der Produktionsbohrung Vorhop 66 innerhalb des Erdölfeldes Vorhop im Landkreis Gifhorn. Die Bohrung Vorhop 66 wird vom selben Platz wie die bereits bestehende Einpressbohrung Vorhop 25 und die bestehende Produktionsbohrung Vorhop 64 erstellt. Zu diesem Vorhaben gehört die Erweiterung des bestehenden Platzes, das Abteufen der Bohrung mit einer Entdteufe von ca. 1.350 m (tvd) und die anschließende Förderung von Erdöl aus der Vorhop 66 (erwartet werden ca. 25 t/d). Für die Herstellung des Bohrplatzes, des Bohrlochkellers und der Leitungsgräben wird eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Über einen Zeitraum von ca. 42 Tagen ist insgesamt mit einer maximalen Fördermenge von ca. 60.000 m³ zu rechnen.

Es wird bei der Erweiterung des Platzes zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommen. Nach Beendigung der Bohraktivität werden die in Anspruch genommenen Flächen teilweise zurückgebaut und rekultiviert. Weitere Auswirkungen durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind baubedingt und zeitlich begrenzt auf die Bau- und Bohrphase. Sie werden durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Einhaltung eines Bauzeitenfensters, minimiert.

Das Vorhaben befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023). Während der Bohrphase (ca. 28 – 33 Tage) wird das Landschaftsbild durch den ca. 40 m hohen Bohrturm temporär beeinträchtigt. Die Betroffenheit ist aufgrund der nur kurzzeitigen bzw. kleinflächigen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Die geplante Bohrung wird mit einem 2-Barrieren-System geplant, damit sichergestellt werden kann, dass das geförderte Erdöl von dem umgebenden Gebirge (z.B. auch Grundwasserleitern) effektiv isoliert wird. Der eingebrachte Zement sowie die Stahlrohre werden hinsichtlich ihrer Eignung zur Abdichtung bereits im Vorfeld überprüft und auch während der Betriebsphase regelmäßig überwacht, bewertet und ggf. vermessen (z.B. Fluidspiegelmessung). Sollte es zu einem eventuellen Schaden der ersten Barriere kommen, wird das Fördermedium dann durch die zweite Barriere isoliert, bis die erste Barriere wiederhergestellt ist.

Der Lagerstättendruck im Erdölfeld Vorhop ist bereits stark abgefallen (unterhydrostatisch). Dadurch kann das anzutreffende Medium in der Lagerstätte nicht aus eigenem Antrieb an die Oberfläche steigen. Ein Aufstieg von Fluiden in höhere hydrostatische Stockwerke kann somit ausgeschlossen werden.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 07.08.2024

LBEG